



Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

Zentrales Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG

(LEI 391200XTQO8DO3ORJG94)

Version: 2023.02

Stand: 14. Dezember 2023

Präambel

Das Zentrale Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG (ZVW) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§ 232 bis 244d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegt den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlament und Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, kurz SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation).

Das ZVW ist sowohl als Träger eines Altersversorgungssystem als auch als Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, darüber zu informieren, inwieweit ökologische und soziale Kriterien sowie Standards der guten Unternehmensführung beachtet und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regulatorischen Transparenzanforderungen ist auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Investitionsentscheidungen des ZVW auf Unternehmensebene und auch auf Produktebene einzugehen. Eine Differenzierung nach beiden Ebenen ist aufgrund der Größe und der Struktur bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit kollektiver Kapitalanlage, wie beim ZVW, kaum möglich.

Das ZVW misst der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen in Investitionsentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Die Darstellung und Erläuterung von gesetzlich verankerten und im Sinne eines sorgfältigen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verfahrensweisen stellt jedoch ausdrücklich kein Bewerben ökologischer oder sozialer Merkmale des Altersversorgungssystems im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar.

Nachhaltigkeitsaspekte und der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Das ZVW berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) für sich selbst und für Ihre Investitionsentscheidungen (Art. 3 Offenlegungsverordnung). Das ZVW kann auch die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen.

Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Rechtsmeinung, welche auch mehrfach öffentlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeführt wurde, bestehen derzeit für das ZVW nicht abschätzbare rechtliche Risiken, wenn öffentlich darüber berichtet werden würde, wie ESG-Aspekte, insbesondere im Rahmen der Kapitalanlagen berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen könnte als ein Bewerben im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 Offenlegungsverordnung angesehen werden. Hieraus würden umfangreiche Nachweispflichten resultieren, die vom ZVW aufgrund seiner Größe aktuell nicht oder nur in Verbindung mit nichtakzeptablen Kosten erfüllt werden könnten.

Im aktuellen rechtlichen Umfeld kann das ZVW keine Ziele in Hinblick auf Nachhaltigkeit bei Ihrer Kapitalanlageentscheidung verfolgen oder konsistent darlegen. Es besteht das Bemühen, ESG-Kriterien zu berücksichtigen, jedoch kann dies derzeit noch nicht kontinuierlich umgesetzt oder garantiert werden. Insbesondere ist das ZVW nicht in der Lage, die Auswirkungen ihrer Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten darzustellen oder zu quantifizieren.

Bei den Tarifen des ZVW handelt es sich nicht um ein Produkt nach Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Das ZVW berücksichtigt bislang keine nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne Artikel 4 Abs. 1b) der Offenlegungsverordnung. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen an die Offenlegung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) können diese vom ZVW aufgrund seiner Größe sowie in Anbetracht der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit nicht erbracht werden. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, wann eine Berücksichtigung der PAI im Rahmen der Offenlegung erfolgen kann.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungsstruktur innerhalb der Pensionskasse beinhaltet keine variablen Komponenten. In der Vergütungspolitik des ZVW findet die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien keine Anwendung. Damit werden weder positive noch negative Anreize gesetzt, die eine übermäßig einseitige Chancenbeurteilung oder Risikobereitschaft in der Kapitalanlage begünstigen.

Gültigkeit

Das Dokument „Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion.

Erläuterungen inhaltlicher Änderungen

Version	Datum	Änderungen
2022.01	April 2022	Ausgangsversion
2023.01	19. April 2023	Die Informationen wurden überarbeitet um <ul style="list-style-type: none">• den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden• die Darstellung der Informationen konkreter zu gestalten
2023.02	14. Dezember 2023	Die Informationen zum Artikel 3 wurden in der Formulierung klarer dargelegt.